

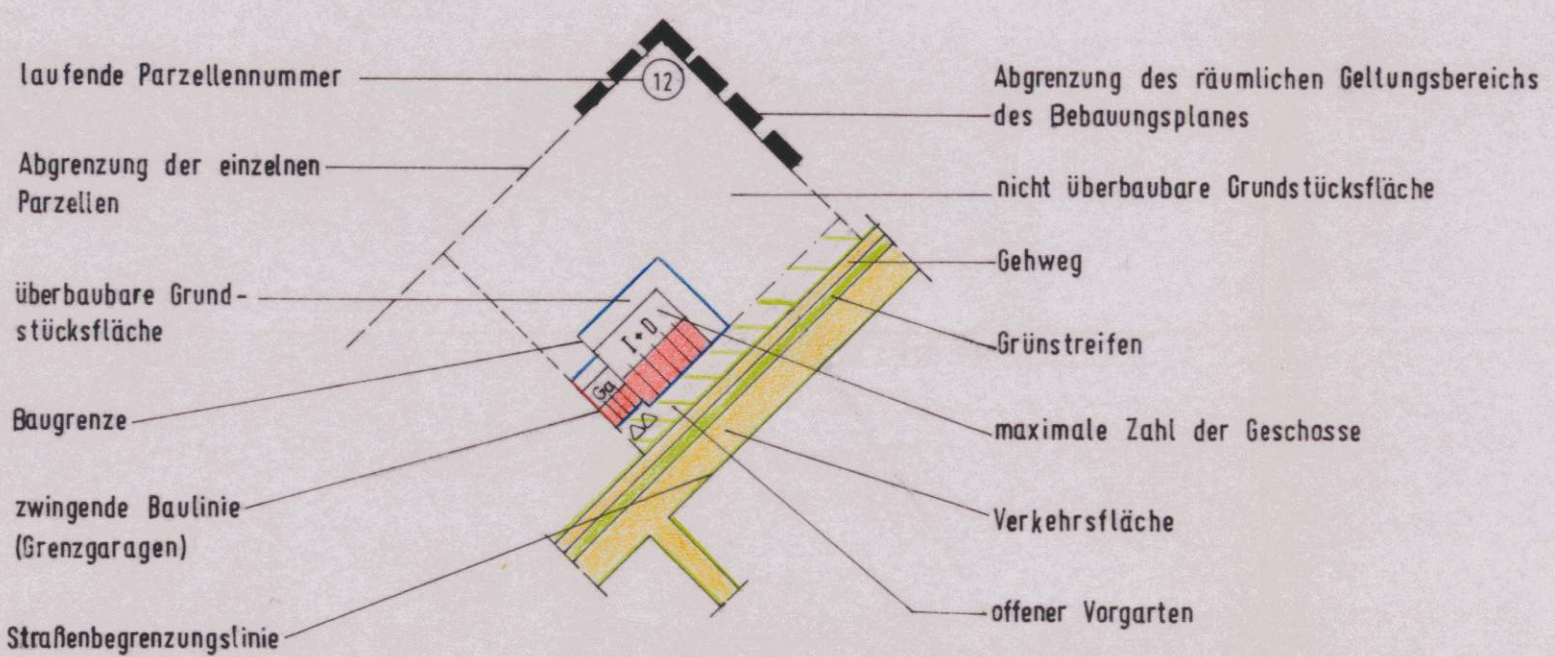
# Zeichenerklärung

## a. Hinweise

- bestehende Grenzen
- geplante Grenzen
- Höhenschichtlinien und Flurstücksnummer

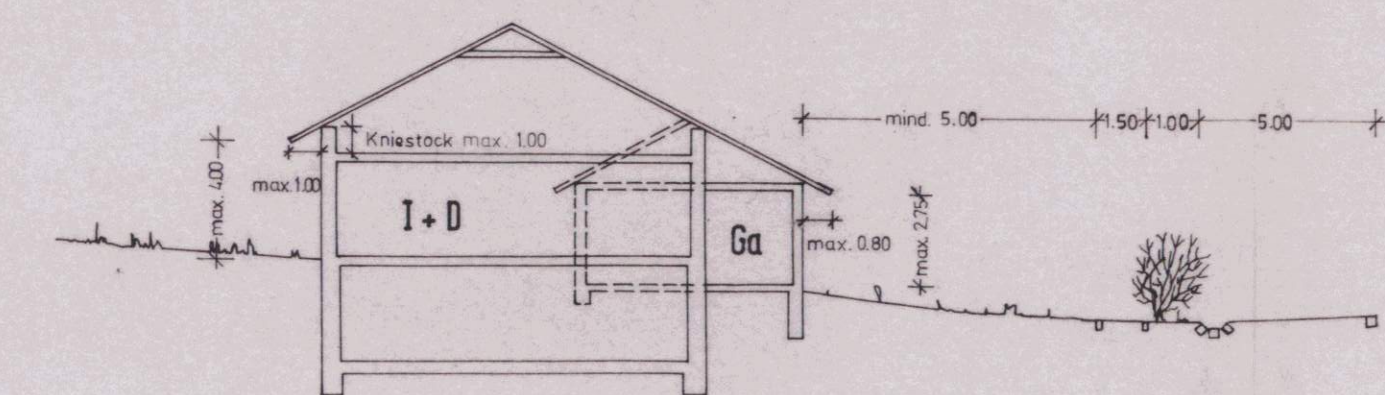
## b. verbindliche Festsetzungen

- WA**  
 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NWG
- geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung
- geplantes, öffentliches Grün
- vorhandenes, erhaltungswürdiges, öffentliches Grün
- Kinderspielfeld
- anbaufreie Zone
- Sichtfeld

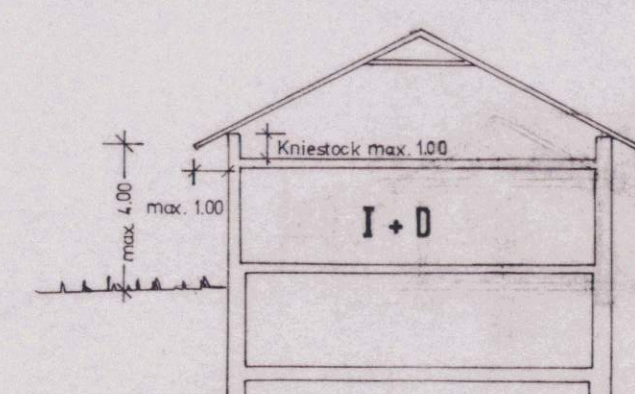


## Regelbeispiele M 1:200

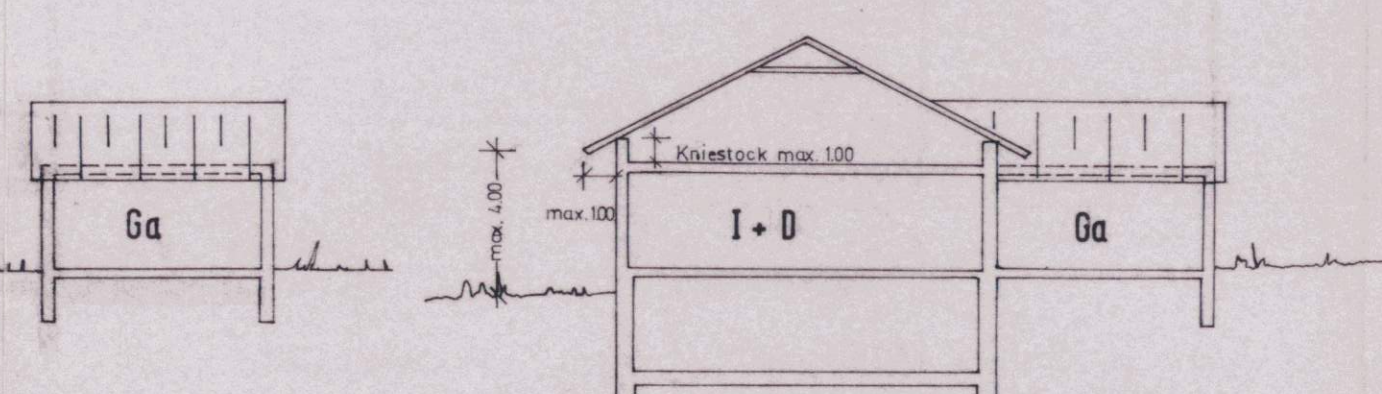
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| <b>Hauptgebäude</b>  | <b>Nebengebäude</b>       |
| <b>Dachneigung</b> 28° - 36°   | wie Hauptgebäude          |
| <b>Dachdeckung</b> Dachziegel naturrot   | wie Hauptgebäude          |
| Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden | kein Kniestock Satteldach |



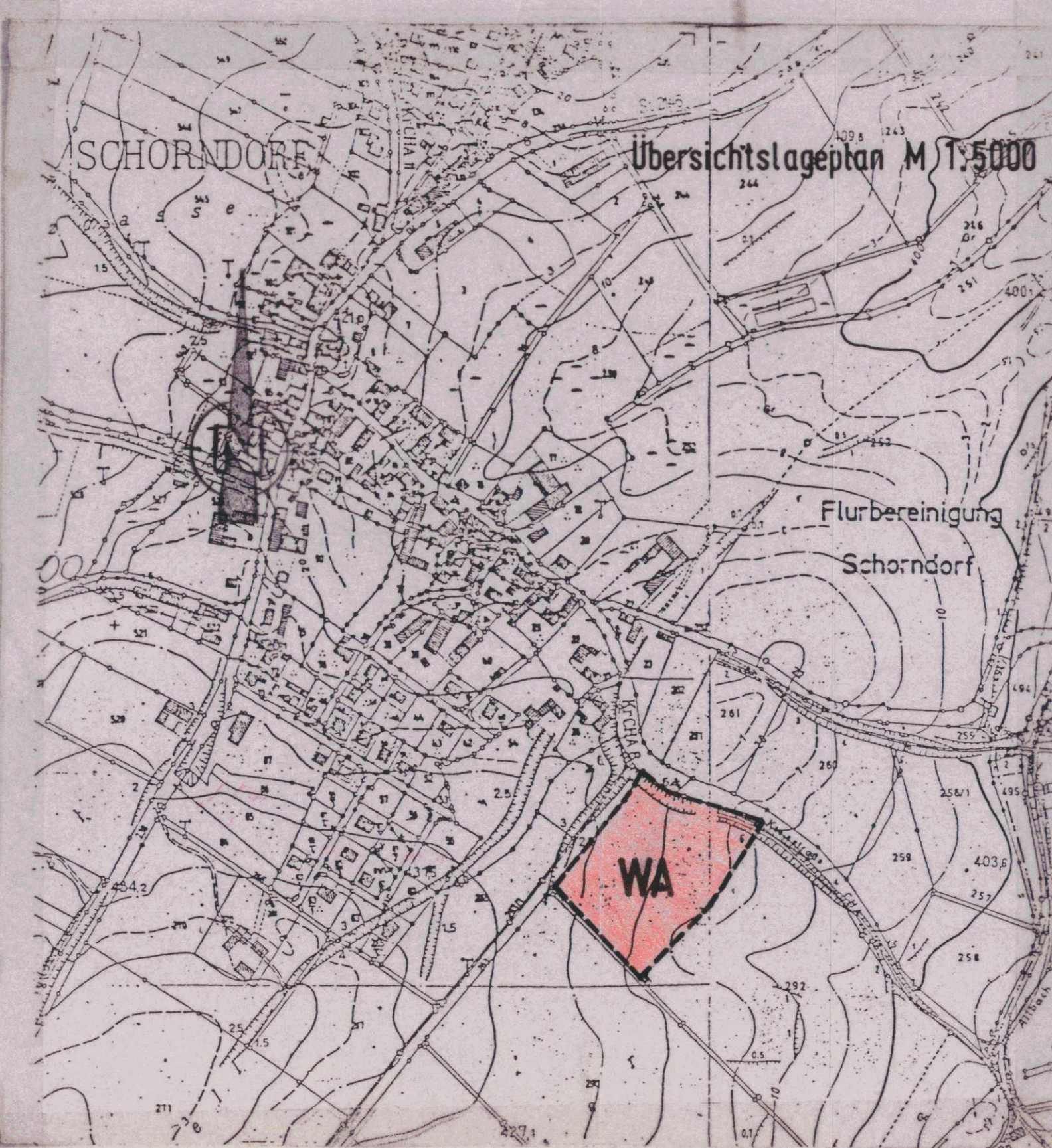
Einfamilienhaus mit Doppelgarage  
Parzellen Nr. 8, 11, 14, 15, 16, 17,



Einfamilienhaus mit Doppelgarage  
Parzellen Nr. 3, 4,



Einfamilienhaus mit Doppelgarage  
Parzellen Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 18,



Präambel  
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 (und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10) BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

## Satzung § 1

Der Bebauungsplan "Schorndorf - Kreuzfelder I" in der Fassung vom ist beschlossen.

## § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den

## II. Textliche Festsetzungen

**1. Nutzungsart**  
Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 18.09.1977, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986, einschließlich der Fassung vom 26. Juni 1962 und vom 26. November 1968 sowie als Auszug § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) (GVBl. I S 1763) in offener Bauweise.

**1.1 Maß der baulichen Nutzung**  
Maximal zulässige Geschosshöhe = I + D = Erdgeschoss + ausgebauter Dachgeschoss. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) 0,4. Bei einem Höhenunterschied im Gelände von ca. 2,0 m auf eine Länge von ca. 10,0 m ist auch I + U zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,3, die zulässige Geschosflächenzahl (GFZ) 0,5.

- 2. Hauptgebäude**
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
  - Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschosshöhen sind Höchstwerte.
  - Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
  - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
  - Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturrotten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
  - Als Aussenputz sind Glatz- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
  - Die Traufhöhe darf ab der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei I + D 4,00 m und bei I + U 6,30 m nicht übersteigen.
  - Der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.
  - Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
  - Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.
  - Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

**3. Nebengebäude Garagen**  
Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortsgang 30 cm nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.  
Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.  
Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzauflage herzustellen.  
Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterterrassen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.  
Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betrifft Parz. 3-7 u. 4-8) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen.  
Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

**4. Außenwerbung**  
Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder an Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

## 5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlaten- bzw. Hainchelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.  
Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.  
Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartengebieten auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen.

## 6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

## 7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südöstl. und nordöstl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämmige 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

### Zu bevorzugende Baumarten:

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| Betula verrucosa | - Birke        |
| Sorbus Aucuparia | - Eberesche    |
| Sorbus aria      | - Mehlbeere    |
| Malus silvestris | - Holzapfel    |
| Pirus Communis   | - Holzbirne    |
| Prunus avium     | - Vogelkirsche |
| Quercus petraea  | - Traubeneiche |
| Acer Campestre   | - Feldahorn    |

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

### Sträucher: 2 x v. = 60 - 80 cm

- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Crataegus Monogyna      | - Weißdorn       |
| Cornus Sanguinea        | - Hartriegel     |
| Salix aurita/caprea     | - Weiden         |
| Corylus avellana        | - Hasel          |
| Sambucus racemosa/nigra | - Holunder       |
| Rosa canina             | - Hundrose       |
| Prunus padus            | - Traubenkirsche |
| Ligustrum vulgare       | - Liguster       |
| Prunus spinosa          | - Schlehe        |

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| Acer campestre    | - Feldahorn |
| Carpinus betulus  | - Hainbuche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster  |

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.  
Es dürfen nicht verwendet werden:

- rot/buntblaublaue Laubbäume
- blau/silberadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.  
Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

### a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

### b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

### 8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

### 9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

### 10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBO erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

## Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbeschluss:**  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.1988 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Schorndorf, den 12. 9. 1988  
 (1. Bürgermeister)
- Bürgerbeteiligung:**  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom 13.05.1988 bis 02.06.1988 stattgefunden.  
Schorndorf, den 12. 9. 1988  
 (1. Bürgermeister)
- Auslegung:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.06.1988 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.1988 bis 16.08.1988 öffentlich ausgelegt.  
Schorndorf, den 12. 9. 1988  
 (1. Bürgermeister)
- Satzung:**  
Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.08.1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.08.1988 als Satzung beschlossen.  
Schorndorf, den 12. 9. 1988  
 (1. Bürgermeister)
- Anzeigungsverfahren:**  
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 30.08.1988 an ~~20.08.1988~~ gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.  
Am 20.08.1988 hat das Landratsamt Cham mit Schreiben vom 27.08.1988, Az. 20-20.88, hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.  
Schorndorf, den 30. MAI 1989  
 (1. Bürgermeister)
- Inkrafttreten:**  
Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am 20.08.1988 gem. § 12 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den örtlichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu Jedermanns Einischt bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Auf die Rechtsfolgen des § 46 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.  
Schorndorf, den 30. MAI 1989  
 (1. Bürgermeister)

Gemeinde:  
**SCHORNDORF**  
Lkr.: **CHAM**

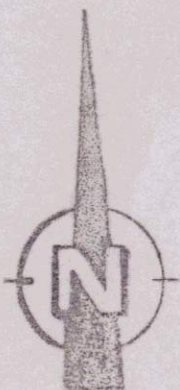
# BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet:  
**„Schorndorf-Kreuzfelder I“**

Cham, im Mai 1988  
in der geänderten Fassung vom 25.08.1988  
Planfertiger:   
Ing. Büro Döster + Zwiss  
Waldschmidstr. 2, 8450 Oden  
Tel. 09871 / 2813



# Lageplan M 1:1000





# Zeichenerklärung

## a. Hinweise



bestehende Grenzen

geplante Grenzen



Höhenschichtlinien und Flurstücksnummer

## b. verbindliche Festsetzungen

**WA**

Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 Bau NVO



geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



geplantes, öffentliches Grün



vorhandenes, erhaltungswürdiges, öffentliches Grün



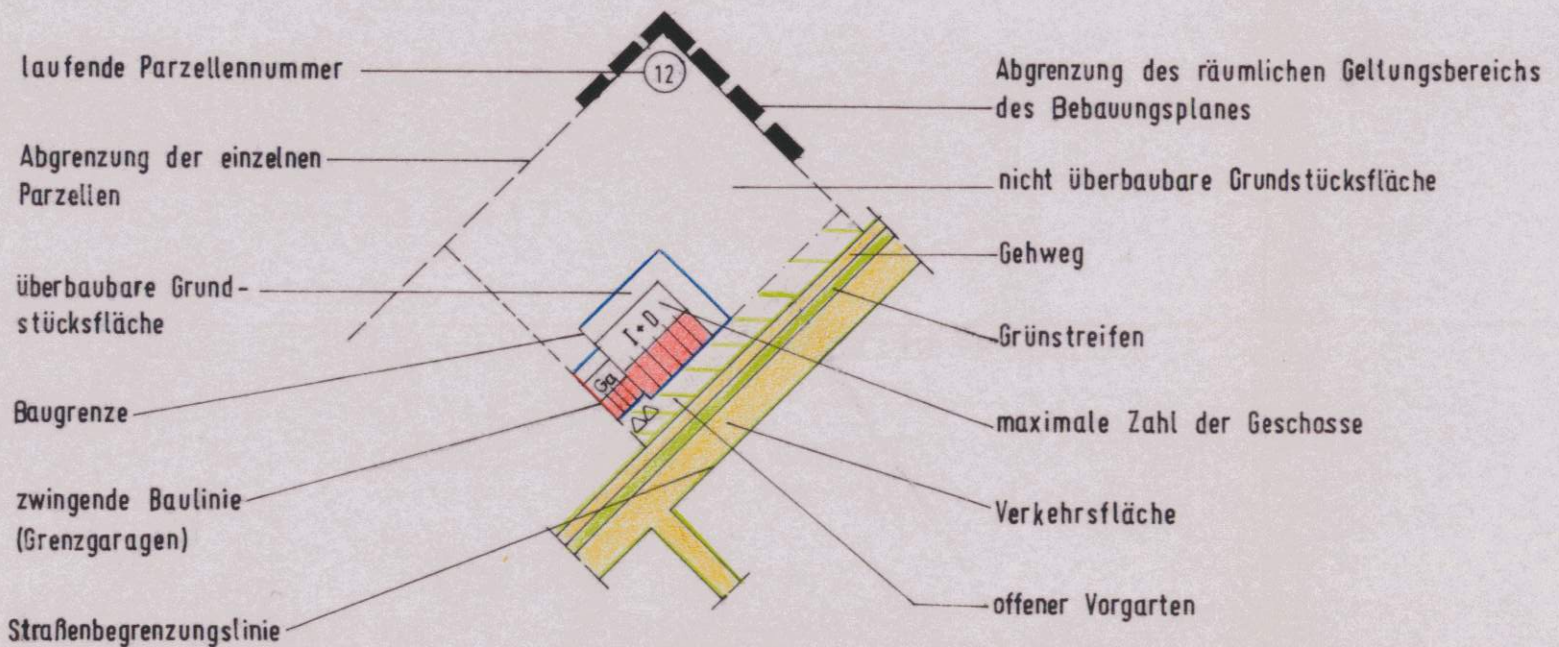
Kinderspielplatz



anbaufreie Zone



Sichtfeld





## II. Textliche Festsetzungen

### 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986, einschließlich der Fassung vom 26. Juni 1962 und vom 26. November 1968 sowie als Auszug § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) (GVBl. I S 1763) in offener Bauweise.

#### 1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschößzahl = I + D = Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) 0,4.

Bei einem Höhenunterschied im Gelände von ca. 2,0 m auf eine Länge von ca. 10,0 m ist auch I + U zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,3, die zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) 0,5.

### 2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen  $28^{\circ}$  und  $36^{\circ}$  auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab  $32^{\circ}$  sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- f) Als Aussenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.  
Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Traufhöhe darf ab der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei I + D 4,00 m und bei I + U 6,30 m nicht übersteigen.
- h) Der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.
- k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.



### 3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortgang 30 cm nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung, Dachdeckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betrifft Parz. 3-7 u. 4-8) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

### 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

## 5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartenbereichen auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen.

## 6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

## 7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südöstl. und nordöstl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

Zu bevorzugende Baumarten:

Betula verrucosa	- Birke
Sorbus Aucuparia	- Eberesche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Malus silvestris	- Holzapfel
Pirus Communis	- Holzbirne
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer Campestre	- Feldahorn

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm



Sträucher: 2 x v, = 60 - 80 cm

Crataegus Monogyna	- Weißdorn
Cornus Sanguinea	- Hartriegel
Salix aurita/caprea	- Weiden
Corylus avellana	- Hasel
Sambucus racemosa/nigra	- Holunder
Rosa canina	- Hundrose
Prunus padus	- Traubenkirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus Spinosa	- Schlehe

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.

Es dürfen nicht verwendet werden:

- 
- rot/buntlaubige Laubbäume
  - blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

#### a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

#### b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

#### 8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

#### 9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

#### 10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBo erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.



## Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 (und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10) BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

### S a t z u n g

#### § 1

Der Bebauungsplan "Schorndorf - Kreuzfelder I" in der Fassung vom  
ist beschlossen.

#### § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den

.....



Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **24.03.1988** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am **20.04.1988** ortsüblich bekanntgemacht.

Schorndorf, den **1 2. 9. 1988**

*Halmerl*

Halmerl  
(1. Bürgermeister)



2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom **13.05.1988** bis **08.06.1988** stattgefunden.

Schorndorf, den **1 2. 9. 1988**

*Halmerl*

Halmerl  
(1. Bürgermeister)



3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **09.06.1988** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.07.1988** bis **16.08.1988** öffentlich ausgelegt.

Schorndorf, den **1 2. 9. 1988**

*Halmerl*

Halmerl  
(1. Bürgermeister)





4. Satzung:

Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **25.08.1988** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom **25.08.1988** als Satzung beschlossen.

Schorndorf, den **1 2. 9. 1988**

*[Handwritten signature]*  
.....  
Halmerl  
(1. Bürgermeister)

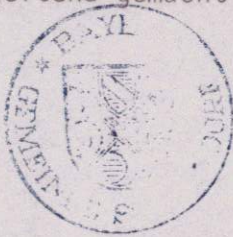


5. Anzeigenverfahren

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom **30.08.1988** Az **801-640 6 Ma/Gl** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom **17.05.1989**, Az **50-640.3.Nr.** hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften <sup>23.4.6</sup> nicht geltend gemacht wird.

Schorndorf, den **30. MAI 1989**

*[Handwritten signature]*  
.....  
Halmerl  
(1. Bürgermeister)



6. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am **29.05.1989** gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, den **30. MAI 1989**

*[Handwritten signature]*  
.....  
Halmerl  
(1. Bürgermeister)

